

STATUTEN

Carlton – Curling – Club

St. Moritz

Art. 1

Der Carlton-Curling-Club ist ein Verein gemäss Art. 60-ff des Z.G.B. mit Sitz in St. Moritz.

Art. 2

Der Club bezweckt die Pflege des Curling-Sportes und der Kameradschaft. Er ist Mitglied des Royal-Caledonian Curling Clubs.

Art. 3

Mitglied des Clubs können in der Regel nur Gäste von St. Moritz werden. Einheimische, die ihren dauernden Wohnsitz im Engadin haben, sollen nur ausnahmsweise aufgenommen werden.

Das Gesuch um Aufnahme in den Club hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Der Bewerber muss wenigstens durch 2 Clubmitglieder empfohlen sein. Ueber die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann die Aufnahme ohne Grundangabe verweigern.

Der Austritt aus dem Club kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Von 1 Monat erfolgen. Austrittgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann erst rechtskräftig erfolgen, wenn der Austretende allen statuarischen, insbesondere allen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Mitglieder, welche ihre Verpflichtungen dem Club gegenüber nicht erfüllen, oder sich anderweitig gegen die Interessen des Clubs vergehen, können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 4

Alle an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Art. 5

Mit dem Eintritt in den Club verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten zu befolgen und die vorgesehenen Beiträge zu bezahlen.

Art. 6

Ueber das Einführen von Gästen, die Benützung der Plätze durch Nichtmitglieder usw., entscheidet der Vorstand.

Organisation

Art. 7

Die Organe des Clubs sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Mitgliederversammlung

Art. 8

Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Clubs. Sie wählt die anderen Organe, hat die Aufsicht über deren Tätigkeit und kann sie mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen jederzeit abberufen.

Art. 9

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Januar statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Hat die Versammlung über den Ausschluss von Mitgliedern, über eine Statutenrevision oder die Vereinsauflösung zu beschliessen, so sind diese Verhandlungsgegenstände bei der Einberufung bekanntzugeben. Für andere Traktanden ist eine entsprechende Angabe nicht notwendig.

Die Einladungen für die Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher durch Zirkular an die Mitglieder ergehen.

Art. 10

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden, oder wenn es 1/5 der Mitglieder verlangt.

Art. 11

Jede statutengemäss einberufenen Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Für Statutenänderungen braucht es die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen.

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der Vereinsmitglieder notwendig.

Art. 12

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
2. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
3. Genehmigung der Jahresrechnung und Festsetzung des Jahresbeitrages.
4. Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
5. Aufstellung und Revision der Statuten. Auflösung oder Fusion des Vereins (Verwendung des Reinvermögens bei Auflösung)

Art. 13

Der Abstimmungsmodus ist folgender:

Wo es die Statuten nicht anders bestimmen, werden Vereinsbeschlüsse mit absolutem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Auf Verlangen eines Mitgliedes hat geheime Abstimmung zu erfolgen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident durch eine zweite Stimme den Stichentscheid.

Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, einem Sekretär und zwei Beisitzern als Stellvertreter des Präsidenten.
Der Sekretär antet auch als Kassier und Aktuar.

Art. 15

Alle nicht in die Kompetenz der Mitglieder
Versammlung fallende Geschäfte werden durch den Vorstand erledigt.
Er besorgt die ordentliche verwalung und bereitet die Mitgliederversammlungen
sowie die von ihr zu behandelnden Geschäfte vor. Er hat die Beschlüsse der
Mitgliederversammlung zur Ausführung zu bringen. Er setzt auch die Taxen für
die Benützung der Spielplätze fest.

Art. 16

Er Vorstand vertritt den Club nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift
führen der Präsident und die Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und ist nach Ablauf einer
Amtsduer wieder wählbar.

Rechnungsrevisoren

Art. 17

Die Mitgliederversammlung wählt 1 – 2 Rechnungsrevisoren auf die Dauer von 2
Jahren. Sie haben die rechnung samt Belegen zu prüfen und der nächsten
ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht und Antrag
vorzulegen. Der Bericht kann auch mündlich erstattet werden.

Allgemeines

Art. 18

Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Jegliche persönliche
Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19

Die Spielregeln richten sich nach den Rules des Royal-Caledonial Curling Clubs.

Finanzielles

Art. 20

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

1. Jahresbeiträge
2. Freiwillige Beiträge und andere Einnahmen

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Statutenrevision und Auflösung

Art. 21

Statutenrevision und Vereinsauflösung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

Schlussbestimmungen

Art. 22

Im übrigen gelten für den Carlton-Curling-Club St. Moritz, die Bestimmungen der Art. 60-ff ZGB über das Vereinsrecht.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 25. Januar 1961 angenommen und an der Mitgliederversammlung vom 21. Januar 1971 revidiert.

St. Moritz, 21. Januar 1971